

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG¹ folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Emden

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Emden wird wie folgt geändert:

1. Die laufende Nummer 1.3 „Verlängerung von Nutzungsrechten“ wird umbenannt und erhält die folgende Fassung:
 - 1.3 Baumgrabstätten in einer Urngemeinschaftsanlage auf der Bestattungsfläche „Linden-Begräbnishain Tholenswehr“ der Stadt Emden auf dem Stadtfriedhof Tholenswehr
 - 1.3.1 Einzelgrabstelle 990 € (20 Jahre Nutzungsrecht)
 - 1.3.2 Partnergrabstelle 1.500 € (20 Jahre Nutzungsrecht)

2. Aus der laufenden Nummer 1.3 „Verlängerung von Nutzungsrechten“ wird die Nummer 1.4. Diese erhält die folgende Fassung:

[...]

 - 1.4.3 für Partnergrabstellen als Baumgrabstätte bis Ablauf der Ruhefrist der zweiten beigesetzten Urne 33 € pro Jahr

[...]

3. Die laufende Nummer 2.1 „Reihengräber“ erhält die folgende Fassung:

[...]

 - 2.1.8 für Baumgrabstätten auf der Bestattungsfläche „Linden-Begräbnishain Tholenswehr“ 77,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt Tag am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 18.03.2021

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

¹ NKomVG, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64).